jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/7/14 1Ob319/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1954

Norm

EO §35 C

Rechtssatz

Es schadet nicht, daß schon vor dem Exekutionsantrage der Anspruch mit Klage bekämpft wurde und erst nachher die Exekution eingeleitet und der Aufschiebungsantrag gestellt wurde, so daß die Anspruchsbekämpfung von diesem Zeitpunkt ab auch den Voraussetzungen einer Klage gemäß § 35 EO entspricht (Auch Ausführungen über die Zuständigkeitsfrage).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 319/54
  Entscheidungstext OGH 14.07.1954 1 Ob 319/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0001474

Dokumentnummer

JJR_19540714_OGH0002_0010OB00319_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at